

Merkblatt

zur Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste

Impressum

Herausgeber Stadt Bochum
Der Oberbürgermeister
Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum
www.bochum.de

Verfasser Amt für Soziales
Herr Stark – Grundsatzabteilung

Stand Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Örtliche Zuständigkeit.....	3
3. Frist.....	3
4. Vertretungsberechtigung	4
5. Vollständigkeit der Antragsunterlagen.....	5
6. Berechnung der Investitionskostenförderung	6
6.1 Allgemeine Abrechnungshinweise	6
6.2 Refinanzierung	7
6.3 Besonderheiten bei der Berechnung.....	8
6.3.1 Punktwertwechsel	8
6.3.2 Betriebsaufnahme nach dem 01.01. des Vorjahres	8
6.3.3 Ansprüche bei Betriebsaufgabe.....	9
7. Testat.....	9
8. Nachweispflicht	10
9. Mitteilungspflichten	10
10. Auszahlung.....	10
11. Ansprechpartner bei Rückfragen.....	10
12. Hinweise zum Datenschutz	11

1. Vorbemerkungen

Mit der nachfolgend beschriebenen Leistung werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) bedingt sind, gefördert.

Rechtsgrundlage für die Investitionskostenförderung sind § 11 Abs. 1 und § 12 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Verbindung mit §§ 23 ff. der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW).

Dieses Merkblatt sowie die erforderlichen Vordrucke (Antragsvordruck und Anlagen zur Berechnung) werden jährlich auf der Internetseite der Stadt Bochum (www.bochum.de) zur Verfügung gestellt. **Bitte verwenden Sie nur diese und keine selbst gestalteten oder erstellten Vordrucke**, da ansonsten eine Bearbeitung nicht möglich ist.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die Förderung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet.

Die Abrechnung der Investitionskosten erfolgt pro Standort. Bei mehreren Standorten sind für jeden Standort gesondert Anträge und Versorgungsverträge vorzulegen.

Es hat nur der Pflegedienst Anspruch auf die Investitionskostenförderung, auf den der Versorgungsvertrag und die Vergütungsvereinbarung lauten. Änderungen der Firma, der Rechtsform, des Namens oder der Anschrift sind rechtzeitig den Pflegekassen mitzuteilen und durch Vorlage ggf. geänderter Verträge nachzuweisen.

3. Frist

Der Antrag muss vollständig und im Original bis spätestens zum **01. März** des Antragsjahres bei der

Stadt Bochum
Amt für Soziales
Sachgebiet 50.11 - Investitionskosten

Viktoriastr. 14c
44777 Bochum
eingegangen sein.

Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt und müssen abgelehnt werden. Anträge, die von einem Spitzenverband angekündigt werden, reichen zur Fristwahrung nicht aus, sofern diese nicht vom Träger oder einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet wurden.

Für die Fristwahrung maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt Bochum. Da die Nachweispflicht über den fristgerechten Eingang im Zweifelsfall durch den Antragsteller zu erbringen ist, empfiehlt es sich den Antrag vorab per Telefax zu übersenden.

4. Vertretungsberechtigung

Nur der Träger selbst oder ein vertretungsberechtigter Dritter dürfen rechtswirksam den Antrag stellen. Der Antragsvordruck und der Berechnungsbogen sind handschriftlich zu unterzeichnen und der Firmenstempel hinzuzufügen. Ein Firmenstempel allein ist hierbei nicht ausreichend. Der Antrag und die Anlagen sind als Original einzureichen.

Im Rahmen der Antragstellung ist für den unterzeichnenden Antragsteller die Vorlage eines Nachweises der Vertretungsberechtigung erforderlich, sofern diese nicht im letzten Antrag vorgelegen hat oder falls sich die vertretungsberechtigte Person geändert hat.

Als Nachweis gelten hierbei:

- Eingetragener Verein: Satzung und Auszug aus dem Vereinsregister
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Handelsregisterauszug und Kopie des Gesellschaftervertrages
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Gesellschaftervertrag oder Unterschrift aller Gesellschafter auf dem Antrag

Für Einpersonengesellschaften ist der Nachweis entbehrlich.

Der Name der Zeichnungsberechtigten ist in Druckbuchstaben unter dem jeweiligen Namenszug zu wiederholen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung ist bereits mit dem Antrag einzureichen.

5. Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Der Antrag ist vollständig mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Sollten Unterlagen fehlen, kann dies die fristgerechte Auszahlung der Förderung zum 01.07. des Jahres gefährden.

Im Einzelnen sind neben dem eigentlichen Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die Angaben über die im Vorjahr nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden auf dem zur Verfügung gestellten **Berechnungsbogen** (Hinweise zur Berechnung siehe unter Punkt 6)
- Der **Versorgungsvertrag** nach § 72 SGB XI für den maßgeblichen Zeitraum (sofern dieser hier bereits vorliegt, ist eine Kopie des Vertrages nur zu übersenden, wenn gegenüber dem hier vorliegenden Vertrag in der Zwischenzeit Änderungen eingetreten sind.)

Hinweis:

Befindet sich der Versorgungsvertrag noch im Unterschriftsverfahren, ist eine Bestätigung der Pflegekasse einzureichen. In dieser sollte die Bereitschaft der Kasse erkennbar sein, mit Ihnen einen Vertrag abschließen zu wollen. Aus der Bestätigung soll das Inkrafttreten des Versorgungsvertrages hervorgehen.

- Eine Bestätigung, dass den Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum keine **Investitionsaufwendungen** berechnet werden (Bestandteil des Antragsvordruckes)
- Das unterzeichnete **Testat** (siehe unter Punkt 7)
- Sofern erforderlich der Nachweis der **Vertretungsberechtigung** (siehe unter Punkt 4)

Bitte geben Sie bei sämtlichen Schreiben das Aktenzeichen an, das Sie dem Bewilligungsbescheid des Vorjahres entnehmen können.

6. Berechnung der Investitionskostenförderung

6.1 Allgemeine Abrechnungshinweise

Nach § 12 Abs. 1 APG NRW werden die durchschnittlichen Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 APG NRW, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bedingt sind, durch angemessene Pauschalen gefördert.

Diese Voraussetzung wird durch die APG DVO NRW wieder aufgenommen. Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenpauschale sind demnach die **zu Lasten der Pflegekassen oder der Beihilfestellen abgerechneten Leistungen nach dem SGB XI (einschließlich Hausbesuchspauschalen und Beratungs-Pflegeeinsätze) des Vorjahres.**

Im Einzelnen sind dies die folgenden Leistungen:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Absatz 3 und 4 SGB XI
- Hausbesuchspauschalen
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Absatz 3 SGB XI
- Leistungen nach § 38a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von Ihrem Pflegedienst gestellt wird
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 1, wenn diese Leistung für pflegerische ambulante Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurden

Darüber hinaus erbrachte Pflegeeinsätze (z. B. Leistungen freiwilliger Pflegezusatzversicherungen oder von Sozialhilfeträgern bezahlte Leistungen oder solche für nicht-Pflegeversicherte, Behandlungspflege nach SGB V) oder andere Dienstleistungen werden bei der Ermittlung der Investitionskostenförderung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für alle Leistungen, die von Pflegegeldempfängern ggf. privat gezahlt wurden. Falls in Einzelfällen von Pflegeversicherungen oder Beihilfestellen Leistungen erstattet wurden, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinausgehen, können auch diese **nicht** berücksichtigt werden.

Folgende Leistungen fließen somit nicht in die Berechnung ein und dürfen nicht aufgeführt werden:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI von

- den Versicherten selbst getragen wurden
- Leistungen an private Selbstzahler
 - Leistungen, die vom Sozialamt finanziert wurden
 - Leistungen, die privat aus Pflegegeld finanziert wurden
 - Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte
 - Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich der "Pflegebahr"
 - Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 2 bis 5

Um die für die Berechnung der Investitionskostenpauschale maßgebenden Leistungen festzustellen, ist es somit zwingend erforderlich, in allen Fällen das Bestehen einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung sowie den Pflegegrad und den Umfang der in diesem Rahmen - insbesondere zu Lasten der privaten Pflegekassen/Beihilfestellen - abgerechneten Leistungen zu klären.

Die nach den oben geschilderten Grundsätzen ermittelten von den Pflegekassen an Ihren Pflegedienst erbrachten Leistungen werden durch den in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI festgelegten Punktwert dividiert, um die Gesamtzahl der abgerechneten Punkte zu ermitteln.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass im Berechnungsbogen der korrekte Punktwert für das jeweils maßgebliche Jahr (also in der Regel das dem Jahr, für welches die Investitionskostenpauschale beantragt wird, vorausgehende Jahr) eingetragen wird. Da es hierbei in der Vergangenheit oftmals zur Eintragung falscher und nicht nachvollziehbarer Werte kam, wodurch sich die Antragsbearbeitung verzögert hat, möchte ich auf diese Anforderungen Ihr besonderes Augenmerk lenken.

Aus der Gesamtpunktzahl wird (fiktiv) die Anzahl geleisteter Pflegestunden errechnet, nach deren Zahl sich die Höhe der Investitionskostenförderung richtet (pro Pflegestunde wird hierbei eine Pauschale von 2,15 Euro berücksichtigt).

6.2 Refinanzierung

Wenn Ihr Pflegedienst im Vorjahr einen zusätzlichen Punktwert zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPfiAusgIVO NRW) und zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem

Pflegeberufegesetz (PflBG) abgerechnet hat, ist es für die korrekte Berechnung der Investitionskostenpauschale erforderlich, dass die Hausbesuchspauschalen entsprechend des Berechnungsvordruckes **separat** aufgeführt werden.

Würden die mit den Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Hausbesuchspauschalen ebenfalls durch den um den Umlagebetrag erhöhten Punktwert geteilt, würde dies eine geringere Anzahl von Punkten ergeben, auf deren Basis die Investitionskostenpauschale errechnet wird, was zu einem finanziellen Nachteil für Sie führen würde.

Im Berechnungsbogen sind entsprechend die Angaben zu den einzelnen maßgeblichen Positionen getrennt vorzugeben. Bei der Summe auf Seite 1 unter Punkt a) wird die Ausbildungsumlage mit berücksichtigt, bei den Leistungen auf Seite 1 unter dem Punkt b) jedoch nicht. Sollten Sie nicht bereit bzw. nicht ohne unangemessen hohen Arbeitsaufwand in der Lage sein, die Beträge, die mit den Pflegekassen und Beihilfestellen für die Hausbesuchspauschalen (Lk 15 und 15a) abgerechnet wurden, separat anzugeben und somit eine Differenzierung der Angaben unter a) und b) durchzuführen, bitte ich diesbezüglich eine **Verzichtserklärung** zu unterschreiben. Diese Verzichtserklärung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bochum.

6.3 Besonderheiten bei der Berechnung

6.3.1 Punktwertwechsel

Sollten für Ihren Pflegedienst Punktwertwechsel erfolgt sein, so ist eine weitere Berechnung mit gesondertem Berechnungsbogen einzureichen. Bitte geben Sie in dem Fall die jeweils berechneten Zeiträume auf den Berechnungsbögen an.

6.3.2 Betriebsaufnahme nach dem 01.01. des Vorjahres

Wenn Sie nach dem 01.01. des Vorjahres den Betrieb aufgenommen haben, können Sie auf Basis der vom Zeitpunkt der Betriebsaufnahme bis zum 31.12. des Vorjahres mit der Pflegekasse abgerechneten Leistungen nach dem SGB XI eine Abschlagszahlung auf die Investitionskostenförderung erhalten.

In diesem Fall ist im Berechnungsvordruck entsprechend der Zeitraum kenntlich zu machen und die Leistungen sind gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen aufzuführen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt dann mit der Berechnung der

Investitionskostenpauschale des darauffolgenden Jahres.
Verwenden Sie hierfür bitte ebenfalls den Berechnungsvordruck von der Internetseite der Stadt Bochum und machen im oberen Teil des Vordrucks deutlich, dass dieser zum Zwecke der Nachberechnung eingereicht wird.
Festgestellte Überzahlungen sind, soweit sie nicht mit der nächsten Jahrespauschale verrechnet werden können, unverzüglich zurückzuzahlen. Nachzahlungen werden mit der nächstfälligen Jahrespauschale vorgenommen.

6.3.3 Ansprüche bei Betriebsaufgabe oder fehlender neuer Antragstellung

Sofern Sie eine Investitionskostenförderung erhalten haben und für das folgende Jahr keinen neuen Antrag stellen oder den Betrieb einstellen, müssen Sie vollständige Angaben über die im Jahr der Bewilligung tatsächlich geleisteten Pflegestunden zur Durchführung einer Endabrechnung an die Stadt Bochum übermitteln.

Die Frist zur Vorlage der Angaben ist hierbei der 1. Juni des auf den Förderzeitraum folgenden Jahres. Unterbleibt die Mitteilung trotz Fristsetzung, kann die erbrachte Förderung bis zum Nachholen der Mitteilung vollständig zurückgefordert werden.

Sofern Sie den Betrieb eingestellt haben, wird die Förderung hierbei nur für die Monate der Betriebsführung gezahlt. Ggf. überzahlte Beträge sind entsprechend an die Stadt Bochum zu erstatten.

7. Testat

Im Rahmen der Antragstellung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben durch den jeweiligen Spitzenverband, einer Steuerberaterin beziehungsweise einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Hierbei bitten wir darauf zu achten, dass die Berechnung im Testat mit dem korrekten Punktwert erfolgt, das heißt mit dem in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) vereinbarten und tatsächlich abgerechneten Punktwert, der nicht gerundet werden darf.

Ich weise darauf hin, dass eine Bewilligung der Investitionskostenpauschale erst dann erfolgen kann, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit Ihrer Angaben bestätigt wurde.

Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit umfasst dabei insbesondere die Bestätigung, dass die Investitionskostenpauschale entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, d. h. unter Berücksichtigung meiner Ausführungen in diesem Merkblatt ermittelt wurde.

Im Hinblick auf die Antragsfrist erkläre ich mich damit einverstanden, dass das entsprechende Testat auch nachgereicht werden kann, wobei dieses spätestens zum **1. Mai** des jeweiligen Antragsjahres vorliegen muss.

In diesem Zusammenhang weise ich jedoch darauf hin, dass eine Auszahlung der Investitionskostenpauschale nicht zum 01. Juli des Jahres gewährleistet werden kann, wenn das Testat nicht zusammen mit dem Antrag bis zum 01. März vorgelegt wird.

8. Nachweispflicht

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 5 Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) haben die Einrichtungsträger auf Verlangen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

Eine stichprobenartige Prüfung bezüglich der Förderung behalten wir uns vor. Bitte bewahren Sie die maßgeblichen Belege daher für die Dauer von mindestens 10 Jahren auf.

9. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, entscheidungserhebliche Tatsachen (zum Beispiel Betriebschließung, Trägerwechsel, Umzug, Änderung des Dienstes) unverzüglich **und unaufgefordert dem Amt für Soziales der Stadt Bochum** mitzuteilen.

10. Auszahlung

Sofern sämtliche erforderliche Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Auszahlung der Investitionskostenpauschale zum 1. Juli des Jahres.

11. Ansprechpartner bei Rückfragen

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an folgende

Ansprechpersonen:

Frau Bolinski

Telefon: 0234 / 910-1313

Telefax: 0234 / 910-1451

E-Mail: VBolinski@bochum.de

Frau Czichollas

Telefon: 0234 / 910-3798

Telefax: 0234 / 910-1451

E-Mail: SCzichollas@bochum.de

12. Hinweise zum Datenschutz

Informationen gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internet unter www.bochum.de/ zusammen mit den weiteren Informationen über unsere Dienstleistung. Falls Sie das Internet nicht nutzen, halten wir diese Information für Sie auch als Hinweisblatt bereit.